

## Finanz- und Beitragsordnung

Antragsteller\*innen:

Tagesordnungspunkt: 1. Begrüßung, Formalia und Genehmigung der Tagesordnung

## Satzungstext

### 1 § 1 Haushalt

- 2 1. Die\*der Kreisschatzmeister\*in erstellt jährlich einen Haushaltsplanentwurf, über den  
3 der Kreisvorstand berät und als Vorschlag an die Mitgliederversammlung beschließt. Der  
4 Haushaltsplan wird von der Mitgliederversammlung verabschiedet.
- 5 2. Der Haushaltsplan ist gemäß dem bundesweit gültigen Kontenrahmenplan zu gestalten und  
6 beinhaltet eine mittelfristige Finanzplanung, aus der die Finanzentwicklung der in der  
7 Regel nächsten fünf Jahre zu erkennen ist.
- 8 3. Bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der  
9 Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit, Haushaltswahrheit und Haushaltsklarheit zu beachten.  
10 Der Haushaltsplan ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen. Der Haushaltsplan kann  
11 Haushaltsvermerke vorsehen.
- 12 4. Alle Einnahmen dienen zur Deckung aller Ausgaben; ausgenommen sind zweckgebundene  
13 Einnahmen. Ausgaben dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke und im Rahmen des Haushaltes  
14 geleistet werden. Eine Kreditvergabe ist nur möglich an Parteigliederungen von BÜNDNIS  
15 90/DIE GRÜNEN. Kredite an Dritte sind unzulässig.
- 16 5. Der\*die Kreisschatzmeister\*in stellt durch laufende Haushaltsüberwachung sicher, dass  
17 der Haushaltsausgleich gewährleistet bleibt. Er\*sie gibt dem Kreisvorstand  
18 halbjährlich eine Übersicht über die aktuelle Haushalts- und Finanzsituation.
- 19 6. Eine Ausgabe, die beschlossen ist, muss durch einen entsprechenden Etattitel auch  
20 möglich sein. Beschlüsse, die mit finanziellen Auswirkungen verbunden sind und für  
21 deren Deckung kein entsprechender Etattitel vorgesehen ist, sind nur über die  
22 Umwidmung von anderen Etatposten auszuführen. Diese Umwidmung bedarf der  
23 ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung durch den\*die Schatzmeister\*in.
- 24 7. Ist es im Laufe des Haushaltsjahres absehbar, dass der Haushaltsplan nicht auskömmlich  
25 ist, legt der\*die Kreisschatzmeister\*in unverzüglich dem Kreisvorstand einen Entwurf  
26 eines Nachtragshaushaltsplanes vor. Bis zu dessen Verabschiedung durch die  
27 Mitgliederversammlung sind die Grundsätze einer vorläufigen Haushaltsführung zu  
28 beachten.
- 29 8. Der Vorstand soll für seine Arbeit eine monatliche Aufwandsentschädigung erhalten. Die  
30 Kreismitgliederversammlung entscheidet über die genaue Höhe mit dem Haushalt. Die Höhe  
31 soll sich dabei an den Aufwandsentschädigungen kommunaler Mandatsträger\*innen (nach  
32 Abzug der Mandatsbeiträge) orientieren und der Verantwortung der jeweiligen  
33 Vorstandsämter angemessen sein.

### 34 § 2 Rechenschaftsbericht

35 Der Kreisvorstand gibt über die Herkunft und Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen  
36 des Kreisverbandes und die Anzahl der Mitglieder zum Ende des Kalenderjahres in seinem  
37 Rechenschaftsbericht wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen nach den

38 Bestimmungen des Parteiengesetzes gemäß §11 der Satzung des Kreisverbandes Rechenschaft. Der  
39 Rechenschaftsbericht wird von dem\*der Kreisschatzmeister\*in erstellt und im Kreisvorstand  
40 beraten; er wird vom Vorstand, zumindest von dem\*der Kreisschatzmeister\*in und einem\*einer  
41 Sprecher\*in, unterzeichnet.

#### 42 § 3 Mitgliedsbeiträge

- 43 1. Wer Mitglied bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/GAL KV Münster ist, entrichtet einen  
44 monatlichen Beitrag. Darüber hinaus können viertel-, halb- und ganzjährliche  
45 Beitragszahlungen mit dem Vorstand vereinbart werden. Um eine unbürokratische  
46 Beitragserhebung zu gewährleisten, sind die Mitgliedsbeiträge möglichst per  
47 Einzugsermächtigung zu entrichten.
- 48 2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beträgt in der Regel mindestens 1 % vom  
49 Nettoeinkommen, jedoch nicht weniger als 8,00 € pro Monat.
- 50 3. Menschen, die den Mindestbeitrag nicht aufbringen können, etwa weil sie in Ausbildung  
51 sind oder kein Einkommen aus einer Beschäftigung haben, können ihren Monatsbeitrag auf  
52 4,00 € absenken. Menschen mit hohem Einkommen sind ausdrücklich aufgerufen, die  
53 Ermäßigung durch einen höheren Beitrag mitzufinanzieren.
- 54 4. Der Vorstand des Kreisverbandes ist berechtigt, auf Antrag für Mitglieder mit  
55 besonderen finanziellen Härten weitere Ausnahmen hiervon (auch Beitragsfreistellungen)  
56 im Einvernehmen mit dem Mitglied zu vereinbaren (Sozialklausel).

#### 57 §4 Mandatsbeiträge

58 Mitglieder der Ratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/GAL im Rat der Stadt Münster, deren  
59 Vertreter\*innen in den Ratsausschüssen und Aufsichtsräten und ähnlichen Gremien, und auch  
60 die für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/GAL gewählten Mitglieder in Bezirksvertretungen entrichten  
61 einen Teil ihrer Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder als Mandatsbeiträge an den  
62 Kreisverband wie folgt:

- 63 1. Mitglieder des Rats der Stadt Münster oder einer Bezirksvertretung (auch  
64 Fraktionsvorsitzende in einer Bezirksvertretung): 50 % / ermäßigt: 25 % /  
65 Solidarbeitrag: 75 % ihrer persönlichen Aufwandsentschädigung.
- 66 2. Fraktionsvorsitzende im Rat und solche stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden im Rat,  
67 die eine höhere Aufwandsentschädigung als einfache Ratsmitglieder erhalten,  
68 Vorsitzende eines Ratsausschusses mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses,  
69 Bürgermeister\*innen und Bezirksbürgermeister\*innen: 45 % / ermäßigt: 25 % /  
70 Solidarbeitrag: 75 % ihrer persönlichen Aufwandsentschädigung
- 71 3. Sachkundige Bürger\*innen sowie Mitglieder in Aufsichtsräten, Beiräten,  
72 Werksausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Mitgliederversammlungen,  
73 Generalversammlungen, Verbandsversammlungen und ähnlichen Gremien, in die sie als  
74 Vertreter der Stadt Münster entsandt werden: 30 % der Aufwandsentschädigung für die  
75 Teilnahme an Ausschusssitzungen
- 76 4. Mitglieder in allen Gremien der Sparkasse Münsterland Ost: 100 % der  
77 Aufwandsentschädigungen, die sie für ihre Tätigkeit in diesen Gremien erhalten,

78 abzüglich der gegebenenfalls durch die Aufwandsentschädigung entstehenden steuerlichen  
79 Mehrbelastung.

80 5. Die ermäßigten Sätze gelten nach Selbsteinschätzung für Mandatsträger\*innen mit  
81 niedrigem Einkommen, zum Beispiel: Mandatsträger\*innen ohne steuerpflichtiges  
82 Einkommen oberhalb des steuerlichen Grundfreibetrags, Bezieher\*innen von ALG II, von  
83 BAföG-Leistungen lebende Studierende.

84 6. Die niedrigeren Beiträge in Höhe von 45 % für die Bezieher besonders hoher  
85 Aufwandsentschädigungen sollen sicherstellen, dass diesen keine steuerlichen Netto-  
86 Nachteile entstehen, wenn die durch die Mandatsbeiträge verursachten Steuervorteile  
87 berücksichtigt werden. Sollte ein\*e Mandatsträger\*in durch die Aufwandsentschädigung,  
88 die sie/er erhält, dennoch finanzielle Nachteile haben (z.B. höhere Elternbeiträge für  
89 Kindergärten), so soll sie/er mit dem Kreisvorstand in Absprache mit den Vorstand der  
90 Ratsfraktion eine Reduzierung der Mandatsbeiträge vereinbaren.“

#### 91 § 5 Spenden (Zuwendungen)

92 Der Kreisverband ist berechtigt, Spenden anzunehmen. Spenden, die im Sinne des  
93 Parteiengesetzes unzulässig sind, sind unverzüglich den Spender\*innen zurück zu überweisen  
94 oder über den Landesverband und den Bundesverband unverzüglich an das Präsidium des  
95 Deutschen Bundestages weiterzuleiten.

#### 96 § 6 Reisekosten

97 1. Mitgliedern des Kreisverbandes, denen im Rahmen ihrer Amtsausübung (Kreisvorstand,  
98 Delegierte in Parteigremien) Reisekosten entstehen, werden diese auf Antrag erstattet.

99 2. Erstattungsanträge, die die unter Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllen,  
100 bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kreisvorstandes. Erstattungsanträge sind mit  
101 ausreichender Frist vor Beginn der Reise zu stellen, so dass der Kreisvorstand vor  
102 Entstehen der Kosten darüber entscheiden kann.

103 3. Es gelten die Vorschriften zu Reisekosten in der Finanzordnung des Landesverbandes von  
104 Bündnis 90 / Die Grünen NRW.

#### 105 § 7 Barkasse

106 1. Nach Möglichkeit sollen alle Finanzbewegungen über das Girokonto abgewickelt werden.  
107 Wird eine Barkasse eingerichtet, so darf sie nur in Ausnahmefällen in Anspruch  
108 genommen werden. Barbestände sind möglichst niedrig zu halten.

109 2. Es ist ein Kassenbuch in chronologischer Reihenfolge zu führen. Alle Vorgänge müssen  
110 nachvollziehbar sein und sind mit dem Datum des Transfers einzutragen; Belege sind zu  
111 unterschreiben.

112 3. Der Kassenbestand ist monatlich auszurechnen, einzutragen und mit dem tatsächlichen  
113 Kassenbestand abzustimmen. Die Kontrolle wird durch Unterschrift dokumentiert.

#### 114 § 8 Kassenwesen/Buchführung

115 1. Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Erledigung des Haushalts und Kassenwesens  
116 verantwortlich. Finanzentscheidungen bis zu einem Betrag von 100 € kann ein  
117 Vorstandsmitglied allein treffen. Entscheidungen bis zu 2.000 € kann der\*die

118 Schatzmeister\*in allein treffen. Über Zuschüsse an Dritte, bspw. für Veranstaltungen,  
119 entscheidet immer der Gesamtvorstand, über Mehraufwendungen von bis zu zwanzig Prozent  
120 kann dann ein zuständiges Vorstandsmitglied entscheiden.

121 2. Der Vorstand und der\*die Schatzmeister\*in können die Erledigung des Haushalts- und  
122 Kassenwesens ganz oder in Teilen an Mitarbeiter\*innen der Geschäftsstelle oder in  
123 Teilen an ernannte Teams delegieren.

124 3. Der\*die Kreisschatzmeister\*in ist in Finanzfragen allen Organen des Kreisverbandes  
125 jederzeit auskunftspflichtig.

126 4. Die/der Kreisschatzmeister\*in ist auch für die ordnungsgemäße Kassenführung etwaiger  
127 Ortsverbände verantwortlich. Nachgeordnete Ortsverbände sind verpflichtet, der/dem  
128 Kreisschatzmeister\*in zu diesem Zweck Rechenschaft über die Finanzen des Ortsverbandes  
129 zu geben. Ortsverbände übersenden bis zum 12. Februar eines jeden Jahres einen  
130 jährlichen OV-Rechenschaftsbericht. Näheres regelt die Landesfinanzordnung sowie eine  
131 Vereinbarung zur Zusammenarbeit zwischen Kreisverband und nachgeordneten  
132 Ortsverbänden, die von den Mitgliederversammlungen in KV und OVen zu beschließen ist.

### 133 § 9 Kassen- und Rechnungsprüfung

134 1. Für die Rechnungs- und Kassenprüfung sind gem. §§ 6 Nr. 5f, 11 der KV-Satzung zwei von  
135 der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer\*innen zuständig.

136 2. Kassenprüfer\*in kann nicht sein, wer im zu prüfenden Zeitraum ein Vorstandsamt in der  
137 jeweiligen Gliederung bekleidet hat oder an der Erstellung des Rechenschaftsberichts  
138 beteiligt war. Amtierende Vorstandsmitglieder und Menschen, die in einem  
139 Beschäftigungsverhältnis zum Kreisverband oder einem nachgeordneten Ortsverband  
140 stehen, können ebenfalls nicht Kassenprüfer\*in sein.

141 3. Die Kassenprüfer\*innen sind jederzeit berechtigt, die Kasse zu prüfen und einzusehen,  
142 insbesondere auch auf die Einhaltung gesetzlicher und satzungsgemäßer Bestimmungen.  
143 Die Kassenprüfer\*innen entscheiden über Umfang und zu prüfende Sachverhalte.  
144 Kassenprüfer\*innen sind berechtigt, die jährlichen Rechenschaftsberichte von  
145 Untergliederungen oder Teilorganisationen einzusehen.

146 4. Ergeben sich aus der Prüfung Fragen oder Unstimmigkeiten, so hat der Vorstand in  
147 angemessener Frist die erforderliche Aufklärung beizubringen.

148 5. Die Kassenprüfer\*innen erteilen einen Prüfungsvermerk für den Rechenschaftsbericht  
149 gem. Parteiengesetz. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist der Mitgliederversammlung  
150 mitzuteilen und dem Rechenschaftsbericht in schriftlicher Form beizulegen.

151 6. Eine Kassenprüfung hat im Vorfeld der Entlastung des Vorstands zu erfolgen. Die  
152 Kassenprüfer\*innen empfehlen der Mitgliederversammlung, ob der Vorstand entlastet,  
153 eingeschränkt entlastet oder nicht entlastet werden soll.

### 154 § 10 Ordnungsänderung

155 Über eine Änderung dieser Ordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher  
156 Mehrheit.